

A n t r a g

der Fraktion der AfD

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe
der FDP**

- Drucksache 7/6811 -

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Keine Windkraftanlagen im Wald - Wiederbewaldung statt Industrialisierung unserer Natur

- I. Der Landtag erklärt, dass
 1. er sich dem Schutz der Thüringer Wälder verpflichtet sieht;
 2. die Thüringer Wälder durch ihre vielfältigen Funktionen eine herausragende Bedeutung für das gesamte Ökosystem und dem damit verbundenen Beitrag zum Natur- und Artenschutz darstellen;
 3. die Thüringer Wälder eine große Bedeutung für den Tourismus im Freistaat haben;
 4. die Thüringer Wälder durch den nachwachsenden Rohstoff Holz eine große Bedeutung für die heimische Wirtschaft besitzen;
 5. er die Wiederbewaldung von Schadflächen über alle Eigentumsformen hinweg befürwortet und den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald einschließlich Schadflächen ablehnt.
- II. Der Landtag stellt fest, dass
 1. das Thüringer Waldgesetz auf den Zweck der Erhaltung der Thüringer Wälder gerichtet ist, worunter auch die Wiederbewaldung von Schadflächen respektive Kalamitätsflächen fällt;
 2. der Ausbau der Windkraftindustrie im Allgemeinen und in den Thüringer Wäldern im Speziellen einen schweren Eingriff in die Natur darstellt und mit erheblichen negativen Folgen für Boden, Wasserhaushalt, Flora und Fauna einhergeht und daher strikt abzulehnen ist.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. geschädigte Waldflächen ausschließlich für die aktive Wiederbewaldung und Naturverjüngung vorzusehen;
 2. sich dem Bau von Windkraftanlagen in den Thüringer Wäldern entgegenzustellen und grundsätzlich davon abzusehen, Flächen des Landesforstes für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen bereitzustellen;

3. die Gesetzesänderung aufgrund des Gesetzentwurfs "Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes" in der Drucksache 7/6811 nach dessen Verabschiedung zeitnah und rechtssicher umzusetzen;
4. von einer Klage gegen die Gesetzesänderung aufgrund des Gesetzentwurfs "Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes" in der Drucksache 7/6811 nach dessen Verabschiedung abzusehen.

Begründung:

Der Wald hat eine zentrale Bedeutung für das Ökosystem, für die Lebensqualität der Menschen, aber auch für die hiesige Wirtschaft und den Tourismus. Er bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie einen Ort der Erholung und Genesung für Menschen. Seine Erhaltung ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die auch auf Generationengerechtigkeit zielt.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 - 1 BA 2661/21 - erlaubt es den Ländern, die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald landesrechtlich zu ermöglichen. In Betracht kommen nach Lesart der Landesregierung für den weiteren Windindustriearausbau in Thüringen auch Schadflächen respektive Kalamitätsflächen im Wald. Diese Schadflächen umfassen mittlerweile rund 110.000 Hektar. Das ist ein Fünftel des Thüringer Waldes. Die Industrialisierung des Waldes durch Windkraftanlagen ist abzulehnen und der Wiederbewaldung höchste Priorität beizumessen. Dem entspricht die Gesetzesänderung nach Drucksache 7/6811. Schadflächen respektive Kalamitätsflächen sollen als Standorte für die Windindustrie ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Staatsforst.

Verwiesen sei auf die in der Beteiligtentransparenzdokumentation des Landtags veröffentlichte Stellungnahme der Arbeitsgruppe Artenschutz e. V. zum Gesetzentwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (Zuschrift 7/2563): "Wenn wir tatsächlich die Gratleitungen der Wälder (zum Beispiel Klimasituation, CO₂-Bindung, Bildung, von Landschaftswasserhaushalt, Kühleffekte, Erholungswert, Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten, Holzproduktion) als letzte Rückzugsgebiete erhalten wollen, dann dürfen Windkraftanlagen in Wäldern nicht errichtet werden. Daran ändert auch inhaltlich nichts der Verfassungsbeschluss. Er stärkt lediglich das Privatrecht zum Bau von Windkraftanlagen auf eigenem Grund und Boden. Ob davon Gebrauch gemacht wird, hängt von Erkenntnissen, ökologischen und ökonomischen Zusammenhängen der jeweils handelnden Personen ab. Ebenso unzulässig wäre es, egal wie und wodurch entstanden, Kalamitätsflächen im Wald mit Windkraftanlagen zu versehen. Es gibt keine wertlosen Waldflächen, diese sind durch entstehende Sukzession und/oder durch Aufforstungsmaßnahmen (Mischwälder) in ihren Funktionen wieder herzustellen. Dafür haben sich Forstleute einzusetzen."

Verwiesen wird zudem auf das in der Beteiligtentransparenzdokumentation des Landtags veröffentlichte Online-Diskussionsforum, das eine rege Beteiligung dokumentiert. Eine große Mehrheit von Beiträgen sprach sich für den geplanten Gesetzentwurf aus.

Für die Fraktion:

Cotta